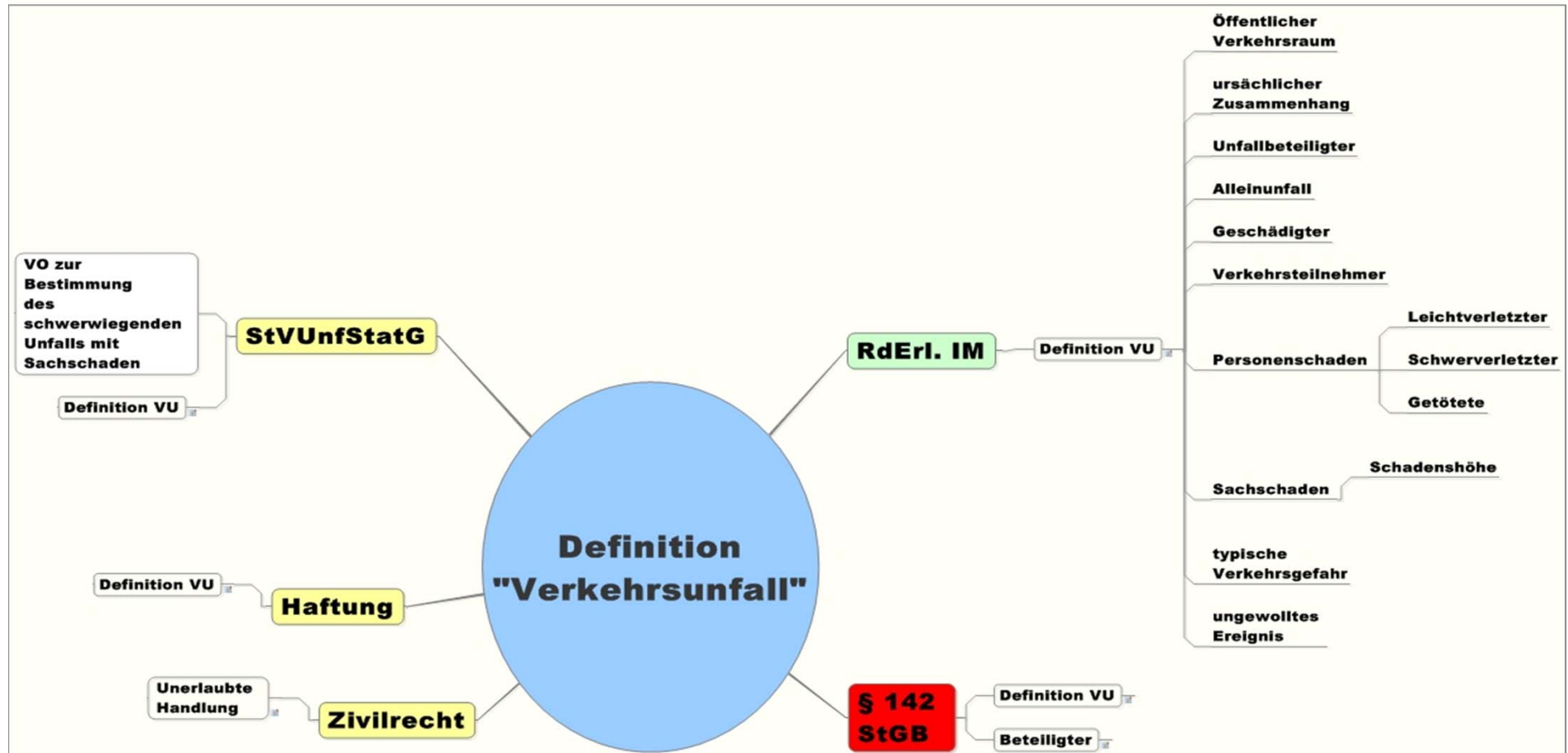




Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Definition: Verkehrsunfall





Definition „Verkehrsunfall“

RdErl. MIK
NRW

„Aufgaben
der Polizei bei
Straßen-
verkehrs-
unfällen“

vom
11.08.2011

(SMBl. NRW
2051)

Nr. 1.1

← Ein Verkehrsunfall ist ...

**jedes plötzliche und
zumindest für einen Beteiligten
ungewollte
mit dem öffentlichen Straßenverkehr
und seinen typischen Gefahren ur-
sächlich zusammenhängende Ereig-
nis,
bei dem Personen- oder Sachschaden
entstanden ist.**



Definition „Verkehrsunfall“

§ 1
StrVUnfStatG

Über Verkehrsunfälle...,

BGBl. I (2001),
2785

bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen verletzt oder getötet oder Sachschäden verursacht worden sind, wird eine Bundesstatistik geführt.



Definition „Verkehrsunfall“

§ 823 I, II
BGB

← Unerlaubte Handlung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.



Definition „Verkehrsunfall“

§ 7 I
StVG

← Haftung

Wird beim Betrieb eines Kfz oder eines Anhängers (...) ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.



Definition „Verkehrsunfall“

§ 142
StGB

← Verkehrsunfallflucht

Verkehrsunfall ist ein plötzliches, zumindest für einen Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt.

Himmelreich et. al.,
Rn. 143 ff.



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher Verkehrsraum ←

plötzlich

ungewollt

typische Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

(Rechtlich-) Öffentlicher Verkehrsraum

- Öffentlich sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

BGH DAR 2004, 529
BGH NZV 1998, 418



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

Tatsächlich- öffentlicher Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

- Zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis ist und auch tatsächlich

BGH
VersR 1985, 835
OLG Köln
NZV 1994, 121



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

← Nicht- öffentlicher Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

- **Beim nicht-öffentlichen Verkehrsraum handelt es sich um Verkehrsflächen, die für jeden Verkehr gesperrt sind oder schon nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Verkehrsbenutzung bestimmt sind. Bei „Privatstraßen“ müssen zum Beschränkungswillen auch Vorkehrungen und Kontrollen hinzukommen.**



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Ungewolltes Ereignis

- Bei in betrügerischer Absicht (vorsätzlich) herbeigeführten Schadensereignissen liegt kein Verkehrsunfall i.S.d. § 34 StVO; § 142 StGB; § 1 StVUnfStatG und des RdErl. IM NRW vor.
- Wird dabei ein unbeteiligter Dritter in das Geschehen hineingezogen, liegt jedoch ein Verkehrsunfall i.S.d. genannten Vorschriften vor.



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Ursächlicher Zusammenhang

- Das zum Schaden führende Ereignis muss unmittelbare Folge eines Verkehrsvorganges sein.



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Ursächlicher Zusammenhang

- Kein verkehrsbezogener Unfall liegt vor, wenn
 - das Fahrzeug nicht als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr, sondern als Werkzeug oder Waffe in verkehrsfeindlicher Art und Weise zur Verwirklichung eines Zweckes außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolges benutzt wird

BGHSt 24, 382
OLG Jena NVZ
2008, 366
OLG Frankfurt
VRS 61, 349
OLG Hamm NJW
1982, 2456



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang ←

Schaden

Beteiligter

Ursächlicher Zusammenhang

Kein verkehrsbezogener Unfall liegt vor, wenn

- ein verkehrstypisches Verhalten vorliegt, dessen Schadensfolgen keine Auswirkungen des allgemeinen Verkehrsrisikos sind, sondern vielmehr Auswirkungen einer deliktischen Planung.

BGHSt 24, 382
OLG Jena NZV
2008, 366



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Ursächlicher Zusammenhang

Kein verkehrsbezogener Unfall liegt vor, wenn

- ein Baum auf ein Fahrzeug fällt und den Fahrer erschlägt.
- eine Dachlawine auf ein Fahrzeug stürzt.

Taschenmacher,
VU-Aufnahme, S. 33



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Schadenshöhe / Bagatellschaden

- Die Schadenshöhe bemisst sich nach objektiven Maßstäben nach der Erkenntnislage zum Unfallzeitpunkt (ex ante).
- Es ist keine „Mindestschadenshöhe“ vorgeschrieben.
- Die Bagatellschadensgrenze („der nicht gänzlich belanglose Schaden“) bei VUFlucht liegt bei ca. 25,- bis 150,- €

Übersicht bei
Himmelreich et. al.,
Rn. 151 ff.



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Sachschaden ...

- liegt vor, wenn eine Sache zerstört, beschädigt oder in ihrem Wert gemindert wird.

§ 303 StGB



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden ...

liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes als Unfallursache eine OWi, bei der gemäß BKatV eine Geldbuße festzusetzen ist oder eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist, anzunehmen ist und ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss.

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder anderer ber... gestanden hat.

§ 6 StVUnfStatG
i.V.m.
VO



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Personenschaden ...

- liegt vor, wenn der gesundheitliche Zustand eines Menschen beeinträchtigt wird.

§§ 223, 229 StGB



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Getötete

- Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen gestorben sind.
 - Über Unfälle, bei denen *infolge* des Fahrverkehrs Personen getötet worden sind ... (§ 1 StrVUnfStatG).
 - Es muss also eine Kausalität zwischen dem Unfall und dem Tod vorliegen.
 - Abgrenzungsbeispiel: Herzinfarkt am Steuer

RdErl. IM NRW
VU-Aufnahme (alt)



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Schwerverletzte

Personen, die mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus verblieben sind.

RdErl. IM NRW
VU-Aufnahme (alt)



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Leichtverletzte

Personen, bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich geworden ist (Aufenthalt im Krankenhaus unter 24 Stunden).

RdErl. IM NRW
VU-Aufnahme (alt)



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Unfallbeteiligter ...

- **ist jeder,**
 - dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann
- oder**
- der als Verkehrsteilnehmer durch den Unfall einen Schaden erlitten hat.

RdErl. IM NRW
VU-Aufnahme (alt)



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Unfallbeteiligter ...

- Es genügt, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten –nicht notwendig schuldhaften- Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat.
- Deshalb kommt als Unfallbeteiligter jeder in Betracht, der, sei es auch zu Unrecht, in den nicht ganz unbegründeten Verdacht verwickelt ist, den Unfall (mit-)verursacht zu haben.

Übersicht bei
Himmelreich et. al.
Rn. 153 ff.



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Unfallbeteiligter ...

- ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.
 - unmittelbarer Unfallbeteiligter
 - mittelbarer Unfallbeteiligter

Legaldefinition
§ 142 V StGB
§ 34 II StVO



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Alleinunfall

- **Verkehrsunfall, bei dem nur der Verursacher einen Schaden erlitten hat und kein Anderer etwas zur Verursachung (Fehlverhalten) beigetragen hat.**



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Verkehrsteilnehmer

- **Personen, die**
 - **öffentliche Wege im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzen**
 - **sich verkehrserheblich verhalten, d.h. körperlich und unmittelbar durch aktives Tun oder Unterlassen auf einen Verkehrsvorgang einwirken.**

Übersicht bei
Hentschel et.al.,
Rn. 17 , 18 § 1 StVO



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

Verkehrsteilnehmer

- Kraftfahrer
- Sozius
- Fußgänger
- Ruhender Verkehr

Kein Verkehrsteilnehmer

- Beifahrer
- Fahrgast

Übersicht bei
Hentschel et.al.,
Rn. 17 , 18 § 1 StVO



Definition „Verkehrsunfall“

Öffentlicher
Verkehrsraum

plötzlich

ungewollt

typische
Verkehrs-
gefahr

Ursächlicher
Zusammen-
hang

Schaden

Beteiligter

(Sonstiger) Geschädigter ...

- ist jeder, der in Folge des Verkehrsunfalls einen Schaden erlitten hat ohne Unfallbeteiligter zu sein.



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- Ein Sturm wirft einen Ast auf die Straße. Ein ausweichendes Kfz wird gegen einen anderen Pkw geschleudert.



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- Ein Pkw-Fahrer weicht einer Dachlawine aus und kollidiert mit dem Gegenverkehr.



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Auf einem Kundenparkplatz rollt ein zuvor ausgeladener Einkaufswagen gegen einen Pkw.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Bei einer Notbremsung eines Linienbusses stürzt ein Fahrgast und verletzt sich.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Beim Verlassen eines Busses stürzt ein Fahrgast.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Zwei Fußgänger stoßen zusammen und verletzen sich.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- Ein Pkw-Fahrer fuhr aus einer Tiefgarage heraus. Da sich die Schranke nicht öffnete, hob er sie mit Gewalt an. Dabei beschädigte er sie.



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- Ein Hausbesitzer schiebt eine Mülltonne an den Straßenrand. Dabei stößt er gegen einen am Fahrbahnrand abgestellten Pkw.



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Zwei lustige Zeitgenossen werfen Flaschen aus einem fahrenden Fahrzeug und beschädigen einen anderen vorbeifahrenden Pkw.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Ein Wildschwein läuft über die Fahrbahn. Ein Pkw kann nicht mehr ausweichen.**
- **Ein Wildschwein läuft über die Fahrbahn. Der Pkw-Fahrer weicht aus und fährt gegen die Schutzplanke.**



Definition „Verkehrsunfall“

Selbststudium

Frage: Liegt ein Verkehrsunfall vor?

- **Ein Motorradfahrer verstirbt nach einem nächtlichen Alleinunfall auf einer einsamen Landstraße.**
- **Ein später nachfolgender Pkw überrollt den Motorradfahrer.**

